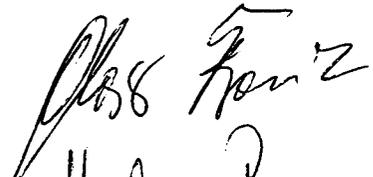
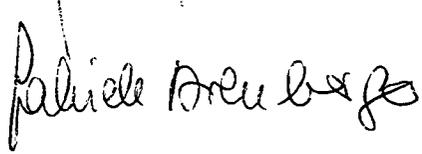
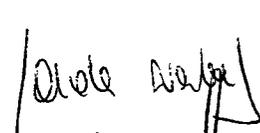
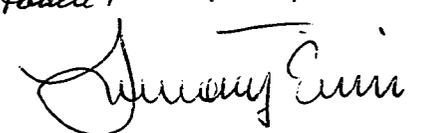
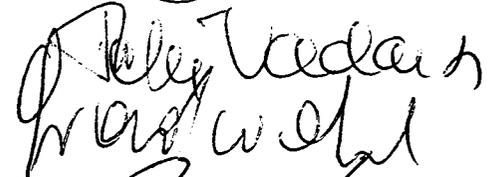
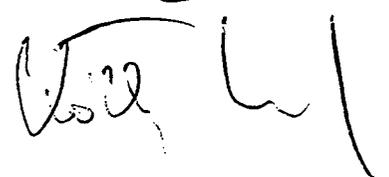
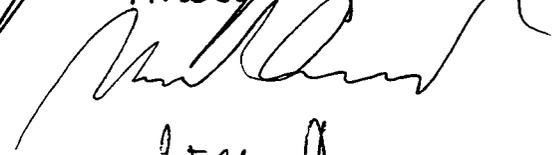
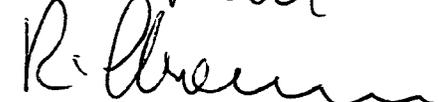


Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag. Margarethe Krojer und KollegInnen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (Burgenländisches Landesbezügegesetz – Bgld. LBG), LGBl.Nr. 12/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter, den Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung und des Burgenländischen Landtages, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland sowie dem Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.“

2. Im § 3 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z 10, 11 und 12 jeweils die Ziffernbezeichnungen „11.“, „12.“ und „13.“; folgende neue Z 10 wird eingefügt:

„10. den Direktor des Landes-Rechnungshofes 85 %,“

3. § 10 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. des Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie des Direktors des Landes-Rechnungshofes“

4. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Mitglieder der Landesregierung, den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und den Direktor des Landes-Rechnungshofes ist ein Betrag von 10 %

1. der ihnen nach den §§ 3 und 4 gebührenden Bezüge und

2. der Sonderzahlungen

in die vom jeweiligen Organ ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit ..... in Kraft.

## Vorblatt

### 1. Problem:

In einem vorliegenden Entwurf einer Änderung des L-VG sowie einem Entwurf eines Gesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof werden hinsichtlich des Landes-Rechnungshofs Regelungen getroffen, die eine gleichzeitige Änderung mehrerer Bestimmungen des Burgenländischen Landesbezügegesetzes bedingen.

### 2. Ziel:

Durchführung dieser Änderungen.

### 3. Lösung:

Entsprechende Novellierung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes.

### 4. Alternativen:

Keine.

### 5. Kosten:

Zu den Kosten für die Bezüge des Direktors des Landes-Rechnungshofs kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofgesetzes verwiesen werden.

### 6. EU-(EWR-)Konformität:

Gegeben.

## Erläuterungen

Durch den vorliegenden Entwurf eines Burgenländischen Landes-Rechnungshof- Gesetzes sollen die bislang dem Landeskrollamt obliegenden Prüfungskompetenzen nach dem Vorbild des Rechnungshofs des Bundes erweitert und die erforderlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen im Sinne einer Aufwertung des bisherigen Landeskrollamts zur eigenständigen Kontrollinstanz, dem „Burgenländischen Landes-Rechnungshof“ getroffen werden.

§ 11 Abs. 3 des Entwurfs eines Burgenländischen Landes-Rechnungshof- Gesetzes sieht vor, dass der Direktor des Landes-Rechnungshofs hinsichtlich seiner Bezüge den Regelungen des Burgenländischen Landesbezügegesetzes unterliegt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die erforderlichen Anpassungen im Landesbezügegesetz vorgenommen werden. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Landesbezügegesetzes auf den Direktor des Landes-Rechnungshofs durch entsprechende Änderung der Geltungsbereichsbestimmung des § 1 (Z 1),
- die Bestimmung eines - insbesondere seiner gesetzlich vorgegebenen fachlichen Qualifikation und Verantwortlichkeit entsprechenden - Bezugs für den Direktor des Landes-Rechnungshofs in der Höhe von 85 % des Ausgangsbetrages, sohin ca. S 86.000,-- monatlich (Z 2),
- die reisegebührenrechtliche Gleichstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs mit dem Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrats (Z 3),
- die pensionskassenrechtliche Gleichstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs mit den Mitgliedern der Landesregierung und dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates; dies bedeutet, dass das Land einen Betrag von 10 % des Bezugs des Direktors des Landes- Rechnungshofs in eine von ihm ausgewählte Pensionskasse zu leisten hat, was angesichts der auch für den Direktor des Landes-Rechnungshofs geltenden